

Die Auszahlung der Entschädigungen für geleistete Arbeit österreichischer
Kriegsgefangener60/A.B.
zu 52/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf ^{eine} Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen vom 17. Juni 1953, teilt Bundeskanzler Ing. Raab mit:

Die Oesterreichische Nationalbank ist seit Anfang 1947 auf Grund der mit der US-Regierung getroffenen Vereinbarungen in der Lage, Einreichungen ehemaliger Kriegsgefangener, die in amerikanischer Gefangenschaft Arbeiten geleistet haben, zu übernehmen und laufend die Gegenwerte der von der amerikanischen Regierung zur Verfügung gestellten Beträge an die Begünstigten aus-zuzahlen. Auf diese Weise wurden von 1947 bis heute rund 100.000 Personen für ihre Ansprüche voll entschädigt. Zurückweisungen von Anspruchsberechtigten ohne Angabe von Gründen sind nicht erfolgt. Bei einer relativ geringfügigen Anzahl von Ansuchen hat die US-Regierung die Auszahlung mit dem Hinweis verweigert, dass der Einschreiter in den amerikanischen Listen nicht als Kriegsgefangener verzeichnet ist.

Die französische Regierung hat an Österreicher, die in französischer Kriegsgefangenschaft gearbeitet haben, bisher keine Entschädigung geleistet. Die von diesen Personen eingereichten Zertifikate wurden von der Oesterreichischen Nationalbank gesammelt und im Wege des Bundeskanzleramtes-Auswärtige Angelegenheiten und der österreichischen Botschaft in Paris längst an die fran-zösischen Stellen mit dem Ersuchen um Honorierung weitergeleitet. Die französi-sche Regierung hat nur einen Bruchteil dieser Zertifikate anerkannt. Die österreichische Regierung hat sich bisher mit dieser Abfindung nicht einverstan-den erklärt und wiederholt Schritte bei der französischen Regierung unternommen, die jedoch ergebnislos geblieben sind.

Der Grossteil der britischen POW Kreditzertifikate wurde bisher zur Liquidation gebracht. Eine gewisse Anzahl von Anmeldungen konnte noch nicht er-ledigt werden. Grund hiefür ist folgender: England vertritt den Standpunkt, dass nur diejenigen Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht als Kriegsgefangan-gene im Sinne der Haager Landkriegsordnung bzw. des Genfer Abkommens vom Jahre 1929 zu behandeln sind, die während der Kampfhandlungen in Gefangenschaft gerieten. Alle übrigen Gefangenen wurden nur zum Zwecke der Demobilisierung festgehalten. Diese Gefangenen haben nach englischer Ansicht keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeitsleistung.

Von den noch unerledigten Anmeldungen fällt allerdings auch eine An-zahl unter die Bestimmungen der Kriegsgefangenen. Diese konnten deshalb noch nicht zur Liquidation gebracht werden, weil seitens der britischen Regierung der noch erforderliche Betrag ^{bisher} nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Das Bundesministerium für Inneres prüft zurzeit nochmals alle Anmel-dungen und wird nach Abschluss dieser Aktion dem Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, um auf dem diplomatischen Wege die Einlösung zu betreiben.

In der Sowjetunion, die der Genfer Konvention nicht beigetreten ist, wurden keinerlei Arbeitszertifikate ausgestellt. Die in sowjetischer Gefangen-schaft gewesenen Österreicher haben für ihre Arbeitsleistungen Geldbeträge und Sachbezüge erhalten und diese in Russland verbraucht. Eine weitere Verrech-nung ergibt sich hier nicht.

Die österreichische Bundesregierung hat alle möglichen Schritte gegenüber dem Ausland zur restlosen Entlohnung von Österreichern, die in alliierter Kriegsgefangenschaft Arbeiten verrichteten, unternommen und wird selbstverständlich weiterhin alles unternehmen, um die berechtigten Ansprüche österreichischer Staatsbürger bei den betreffenden Regierungen durchzusetzen.

-